



An interessierte Kreise

Bern, Mai 2016

Finanzhilfen nach Gleichstellungsgesetz GIG Informationen zu Neuerungen bei der Vergabe ab 2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Jährlich stehen dem Bund rund 4,4 Mio. Franken zur Verfügung, um die Gleichstellung von Frau und Mann in der Arbeitswelt zu fördern. Mit den Finanzhilfen werden Projekte gefördert, die möglichst konkret und nachhaltig zur tatsächlichen Gleichstellung im Erwerbsleben beitragen. Gesuche können von privaten oder öffentlichen nicht gewinnorientierten Organisationen eingereicht werden.

Ende März 2016 haben der Bundesrat und das Eidg. Departement des Innern EDI verschiedene Neuerungen beschlossen.

Neue Eingabetermine

Ab sofort können Gesuche um Finanzhilfen jährlich auf zwei Termine hin eingereicht werden: 31. Januar und 31. August. Der nächste Eingabetermin für Gesuche ist der **31. August 2016**.

Prioritätenordnung mit thematischen Schwerpunkten ab 2017

Ab 1.1. 2017 gilt eine Prioritätenordnung für die Vergabe nach Art. 14 GIG, die sich an den Zielen der Fachkräfteinitiative des Bundes FKI orientiert und thematische Schwerpunkte setzt (siehe Beilage). Von 2017 bis 2020 werden Projekte mit folgenden Zielsetzungen bevorzugt gefördert:

- **Schwerpunkt A**
Programme zur Förderung der Entwicklung und des Einsatzes von Dienstleistungen und Produkten für Unternehmen, insbesondere zur Verwirklichung der Lohngleichheit von Frau und Mann und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie.
- **Schwerpunkt B**
Programme zur Förderung der gleichwertigen Teilhabe von Frauen und Männern in Berufen und Branchen mit Fachkräftemangel.

Im Herbst wird das EBG weitere Informationen zu den Schwerpunkten der Prioritätenordnung und die ab 2017 neu geltenden Richtlinien auf seiner Website aufschalten.

Finanzhilfe für Projekte, die nicht unter Schwerpunkt A und B der Prioritätenordnung fallen

Wenn es die finanziellen Mittel zulassen, können auch Projekte, die nicht unter die Schwerpunkte A und B fallen, jedoch die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen und nach Art. 14 GIG zur Gleichstellung im Erwerbsleben beitragen, mit Finanzhilfe unterstützt werden.

Newsletter – bitte einschreiben!

Ab 2017 wird das EBG die Informationen zu den Finanzhilfen für mehr Gleichstellung im Erwerbsleben nicht mehr per Briefpost, sondern auf elektronischem Weg versenden.

Wenn Sie weiterhin an Nachrichten interessiert sind, dann schreiben Sie sich bitte schon heute für den Newsletter Finanzhilfen ein: www.ebg.admin.ch > Dienstleistungen > Finanzhilfen > Finanzhilfen für allgemeine Förderprojekte > Gesuche einreichen. Vielen Dank!

Die direkte Unterstützung von unternehmensinternen Projekten wird beendet

Von 2009 bis 2016 konnten auch gewinnorientierte Unternehmen eine Finanzhilfe für betriebliche Massnahmen zur Förderung der Gleichstellung erhalten.

Die Resultate dieses Pilotprojekts blieben jedoch deutlich hinter den Erwartungen zurück. Das zeigte eine entsprechende Evaluation (Bericht Econcept: www.ebg.admin.ch > Dokumentation > Publikationen > Gleichstellung im Erwerbsleben > Finanzhilfen). Das EDI hat den Bundesrat im Rahmen einer Informationsnotiz über die Resultate der Evaluation informiert. Eine dauerhafte gesetzliche Verankerung der Finanzhilfen für Unternehmen ist nicht angezeigt. Zu diesem Schluss kam auch die Eidg. Finanzverwaltung im Rahmen der Subventionsüberprüfung 2015. Das Pilotprojekt endet damit per 31.12.2016. Unternehmen können jedoch weiterhin von Finanzhilfen profitieren, insbesondere durch Projekte nach Schwerpunkt A der neuen Prioritätenordnung.

Keine Unterstützung für die Beratung von Einzelpersonen ab 2019

Per Ende 2018 wird die Finanzhilfe nach Art. 15 GIG für Beratungsstellen, die Einzelpersonen in Fragen zur beruflichen Laufbahn und zum Arbeitsrecht beraten, eingestellt. Entsprechende Beratungsangebote fallen heute gänzlich in die Kompetenz der Kantone, weshalb auf Bundesebene im Rahmen der Subventionsüberprüfung 2015 eine Anpassung der seit 1996 geltenden Vergabepaxis erfolgte.

Bei Fragen zu den Finanzhilfen oder zur Ausarbeitung eines Gesuches stehen Ihnen Marianne Ochsenbein (Tel. 058 464 05 15, marianne.ochsenbein@ebg.admin.ch) und Christine Masserey (Tel. 058 464 06 16, christine.masserey@ebg.admin.ch) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann

Die Direktorin



Sylvie Durrer

Beilage

- Prioritätenordnung für die Vergabe von Finanzhilfen nach Art. 14 Gleichstellungsgesetz (GIG), geltend vom 1.1.2017 bis 31.12.2020



Prioritätenordnung für die Vergabe von Finanzhilfen nach Art. 14 Gleichstellungsgesetz (GIG)¹

Geltend vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2020

Das Eidgenössische Departement des Innern EDI erlässt gestützt auf Art. 13 Abs. 2 des Subventionsgesetzes (SuG)² die nachfolgende Prioritätenordnung für die Vergabe von Finanzhilfe nach Art. 14 GIG.

1. Grundsatz

Mit der vorliegenden Prioritätenordnung beabsichtigt das EDI hinsichtlich der Vergabe nach Art. 14 GIG

- die vorhandenen Mittel gezielter und wirksamer einzusetzen,
- die Vergabe auf die Zielsetzung der Fachkräfteinitiative³ des Bundes auszurichten,
- die konkrete Umsetzung von Gleichstellungsmassnahmen in den Unternehmen zu verstärken.

2. Schwerpunkte der Vergabe

Prioritär werden Programme unterstützt, deren Ziele, Leistungen und Produkte den folgenden gleichwertigen Schwerpunkten entsprechen:

Schwerpunkt A:

Programme zur Förderung der Entwicklung und des Einsatzes von Dienstleistungen und Produkten für Unternehmen, insbesondere zur Verwirklichung der Lohngleichheit von Frau und Mann und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Die Projekte zielen auf die Förderung der Entwicklung und des nachhaltigen Einsatzes von standardisierten Dienstleistungen und Produkten für Arbeitgebende. Sie sollen zur konkreten und nachhaltigen innerbetrieblichen Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann beitragen, insbesondere zur Verwirklichung der Lohngleichheit und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Schwerpunkt B:

Programme zur Förderung der gleichwertigen Teilhabe von Frauen und Männern in Berufen und Branchen mit Fachkräftemangel

Die Projekte verfolgen das Ziel, Frauen und Männern die gleichwertige Teilhabe in Berufen und Branchen zu ermöglichen, in denen ein Geschlecht klar untervertreten ist und die vom Fachkräftemangel betroffen sind.

Um die Wirksamkeit der Finanzhilfen zu verstärken, erhalten Programme mit strukturellem Wirkungsansatz den Vorzug.

¹ SR 151.1.

² SR 616.1.

³ Vgl. Staatssekretariat für Wirtschaft SECO: Fachkräfteinitiative – Stand der Umsetzung und weiteres Vorgehen, Bern, 19. Juni 2015, S. 90 (Massnahme 20: Neuausrichtung der Finanzhilfen nach Gleichstellungsgesetz).

3. Weitere Projekte

Wenn es die finanziellen Mittel zulassen, können weitere Projekte, die nicht den Schwerpunkten A und B entsprechen, jedoch die Voraussetzungen gemäss Art. 14 des GIG erfüllen, mit Finanzhilfe unterstützt werden.

4. Weitere Bestimmungen

Für den Fall, dass sich vor oder während der Geltungsdauer der vorliegenden Prioritätenordnung grundlegende Rahmenbedingungen (z.B. Streichung, Kürzung oder Erhöhung des Finanzhilfekredits) ändern, wird das EDI die vorliegende Prioritätenordnung vor ihrem Ablauf gegebenenfalls anpassen.

Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG erlässt unter Berücksichtigung dieser Prioritätenordnung gestützt auf Art. 3 Abs. 3 der Verordnung über die Finanzhilfen nach dem Gleichstellungsgesetz⁴ Richtlinien für die Gesuchseinreichung.

5. Information

Das EBG informiert gestützt auf Art. 13 Abs. 4 SuG die interessierten Kreise über die vorliegende Prioritätenordnung.

Eidg. Departement des Innern EDI
Der Departementsvorsteher



Alain Berset

Bern, 16.03.2016

⁴SR 151.15.